



ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

zur rechtlichen und wissenschaftlichen Bewertung „haararmen“ Hunderassen

(Xoloitzcuintle, Chinese Crested, Perro sin Pelo del Perú)

In den letzten Jahren wurden verschiedene Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu Zuchtauflagen bei Nackthunden diskutiert. Dabei wird jedoch häufig übersehen, dass diese Entscheidungen keine wissenschaftlichen Aussagen enthalten und keine generelle Einstufung dieser Rassen als „Qualzucht“ darstellen.

Wir stellen daher klar:

1. Alle Gerichtsentscheidungen gelten nur für den Einzelfall

Deutschland kennt kein Präzedenzfall-System.

Keines der genannten Urteile oder Beschlüsse hat allgemeine Wirkung.

Kein Gericht hat ein generelles Qualzuchtturteil über Nackthunde gefällt.

2. Die Gerichte haben keine wissenschaftlichen Feststellungen getroffen

Alle Entscheidungen stützen sich ausschließlich auf:

- veraltete Sekundärquellen (BMEL 1999, QUEN-Merkblatt, TTV-Merkblätter)
- Behauptungen einzelner Amtstierärzte
- summarische Entscheidungen ohne Beweisaufnahme

Keines der Gerichte hat aktuelle veterinärmedizinische Forschung berücksichtigt.

3. Moderne Gutachten zeigen eindeutig: Haarlosigkeit ist keine Qualzucht

Aktuelle wissenschaftliche Arbeiten (Schmidt 2001, Hackbarth 2008, Schalke 2008, Urošević 2025) belegen:

- normale Thermoregulation / keine Immundefekte / keine erhöhte Infektanfälligkeit
- keine Verhaltensstörungen / funktionierende Sozialkommunikation
- physiologisch angepasste Haut / stabile Varietät seit Jahrhunderten

4. Die behaupteten Leiden sind widerlegt

Es gibt **keine** wissenschaftliche Evidenz für:

- Sonnenbrand als Qualzuchtmerkmal / eingeschränkten Kälteschutz
- Immundefizite / systematische Schmerzen / eingeschränkte Lebensfähigkeit
- funktionelle Haut- oder Gebissenschäden

5. Haarlosigkeit ist ein natürlicher, stabiler Phänotyp – keine Organ-„Umgestaltung“

Es gibt keine medizinischen Befunde, die eine pathologische „Umgestaltung“ der Haut bestätigen würden.

Fazit: „Haararme“ Hunde sind **keine Qualzucht**, und keine der zitierten Gerichtsentscheidungen belegt das Gegenteil. Wir fordern eine anerkannte, aktuelle wissenschaftliche Grundlage für alle tierschutzrechtlichen Bewertungen.

BEGRÜNDUNG

Wir müssen streng zwischen drei Dingen unterscheiden, die in der Debatte oft vermischt werden:

1. **Genetische Ursache / Varietät (Mutation, Mutationsträger, Gendefekt etc.)**
2. **Strukturelle Veränderung oder „Umgestaltung“ von Organen im Sinne § 11b Abs. 1 TierSchG**
3. **Konkrete Schmerzen, Leiden oder Schäden** (die zwingend vorliegen müssen, sonst greift § 11b Abs. 1 NICHT)

 **1. Es gibt KEINE wissenschaftlichen Beweise, dass bei Nackthunden die Haut im Sinne des § 11b TierSchG „umgestaltet“ ist.**

- Es gibt Forschung zur **Genetik der Haarlosigkeit** (z. B. FOXI3), aber **NICHT** zur **Umgestaltung eines Körperteils** im rechtlichen Sinn.
- Die Studien, die Unterschiede wie etwas dickere Epidermis beschreiben, belegen **physiologische Variation**, keine krankhafte Umgestaltung.
- Diese Unterschiede sind **nicht** mit Schäden, Funktionsverlust oder Leiden verbunden.

 **Der Begriff „Umgestaltung“ ist ein *rechtlicher Wertungsbegriff*, keine wissenschaftlich belegte Tatsache.** Und für Nackthunde gibt es **keinen Beweis**, dass eine solche „Umgestaltung“ im pathologischen Sinn vorliegt.

 **2. Haarlosigkeit = Varietät, nicht pathologische Abweichung**

- „Haararme“ Hunde gibt es **seit Jahrhunderten** (Xolo, Perro sin Pelo, Chinese Crested).
- Diese Varietät ist **stabil verankert**, nicht das Ergebnis einer extremen oder experimentellen Zucht.
- Die Tiere werden **so geboren**; das ist für diese Rassen **normaler Phänotyp**.

Damit gilt:

► **Es gibt keinen wissenschaftlichen Nachweis, dass Nackthunde „vom artgemäßen Zustand abweichen“ oder „organisch umgestaltet“ wurden.** Diese Aussage ist **juristisch und wissenschaftlich korrekt**.

 **3. § 11b TierSchG greift NUR bei nachgewiesenen Schmerzen, Leiden, Schäden – nicht beim bloßen Fehlen von Haaren.**

Das Gesetz fordert ausdrücklich:

- **Organ fehlt oder ist untauglich/umgestaltet UND**
- **Dadurch entstehen Schmerzen, Leiden oder Schäden**

Für „Haararme“ Hunde gibt es:

- **keine belegbaren Schmerzen / keine systematischen Leiden,**
- **keine nachgewiesenen Schäden / keine eingeschränkte Lebensfähigkeit,**
- **keine eingeschränkte Lebensqualität,**

wenn sie **korrekt gehalten und geschützt** werden. Genau deshalb wurde in der Wissenschaft auch **nie** ein Gutachten veröffentlicht, das Haarlosigkeit = Qualzucht gleichsetzt.

 **4.** Der Satz „das wegen des Fehlens des Haars ... eine Umgestaltung des Körperteils Haut vorliegt ... und dass dieses Merkmal vererbt wird“ ist fachlich falsch, wissenschaftlich unhaltbar und juristisch unbelegt.

Warum?

a) „Umgestaltung“ ist nicht wissenschaftlich belegt

Es gibt keinerlei Forschung, die zeigt:

- dass die Haut als Organ geschädigt / funktionsunfähig / pathologisch umgestaltet / oder artwidrig verändert wäre.

b) „vererbt“ ist richtig – aber ohne Bedeutung für § 11b

Dass ein Merkmal vererbt wird, macht es **nicht automatisch zu einer Qualzucht**.

Der Gesetzgeber will **vererbbares Leiden**, nicht vererbbares Eigenschaften.

c) Fachgutachten widersprechen dieser Interpretation

Es existieren wissenschaftliche Stellungnahmen (u. a. Tiermediziner, Genetiker), die ausdrücklich feststellen:

- **fehlendes Haarkleid = phänotypische Varianz,**
- **kein Nachweis organbezogener Schäden,**
- **kein Nachweis tierschutzrelevanter Nachteile,**
- **keine Grundlage für Qualzucht-Bewertung.**

 **5. Ohne wissenschaftliche Nachweise für Leiden, Schmerzen oder Schäden**

ist es **nicht zulässig**, Haarlosigkeit oder „Haararme“-Varietäten unter § 11b TierSchG zu subsumieren.

 **Der zitierte Satz ist eine Interpretation ohne Beweisbasis und daher irreführend.**

 **Die Rechtsauffassung, Haarlosigkeit = Umgestaltung, ist eine wertende Konstruktion, keine naturwissenschaftliche Tatsache.**

 **Zentrale Aussage:**

Die Behauptungen der Behörde über Leiden, Schäden, Immundefizite, Thermoregulationsstörungen und schwere Gebissanomalien bei Nackthunden sind wissenschaftlich widerlegt – durch gleich mehrere unabhängige **tierärztliche Gutachten**, verhaltensbiologische Untersuchungen und universitäre Stellungnahmen.

Und zwar durch:

 **1. Tierärztliches Gegengutachten Dr. W.-D. Schmidt (2001)**

(Umfangreiche klinische Untersuchung von 15 haarlosen Hunden)

 **Ergebnis:**

- **Keine Einschränkungen der Thermoregulation**
→ Hunde zeigen bei 9 °C *kein Zittern*, normale Körpertemperatur.
- **Normale Haut**
→ Hautbiopsien zeigen *keine pathologischen Veränderungen*.
→ „Sonnenbrand unwahrscheinlich“ aufgrund Pigmentierung.
- **Normales Verhalten und Sozialverhalten**
→ *Keine* Verhaltensstörungen, *keine* Kommunikationsdefizite.
- **Normale Jagd-, Spiel- und Erkundungsaktivitäten**
→ → Das bedeutet: **keine Leiden, keine Einschränkungen**.

- **Gebiss:**
 - Bei vielen Hunden *vollständige* Gebisse
 - Fehlende P1 sind rassetypisch wie bei vielen Kleinhunden und **nicht qualzuchtrelevant**
 - Futterzerkleinerung *normal* und *schmerzfrei*
 - *Keine* funktionellen Schäden
- **Immunsystem stabil**
 - *Keine* erhöhte Infektfälligkeit
 - *Keine* Hinweise auf Immundefekte
- **Fazit Dr. Schmidt:**

„Keine Qual- oder Krüppelzucht nach § 11b TierSchG.“

2. Univ.-Gutachten Prof. Dr. Hansjoachim Hackbarth (TiHo Hannover, 2008)

(Fachtierarzt für Tierschutz – höchste wissenschaftliche Autorität in diesem Feld)

Ergebnis:

A) Haarlosigkeit ist kein Qualzuchtmerkmal

- Thermoregulation ist *nicht* gestört
- Sonnenbrand, Hautschäden, Infektionen treten **nicht häufiger** auf als bei anderen Rassen
- Die Behauptungen des BMEL-Gutachtens sind „wissenschaftlich nicht belegt“

B) Keine wissenschaftlichen Belege für Immundefekte

- Die häufig zitierte Studie (Goto 1987) betrifft **Mexikanische Nackthunde**, nicht CC/Perro
- Vergleich mit „thymuslosen Mäusen“ ist **wissenschaftlicher Unsinn**
- An der TiHo Hannover werden Nackthunde **nicht häufiger wegen Infekten behandelt**

C) Gebissanomalien sind NICHT gekoppelt an Haarlosigkeit

- Vollbezahlte haarlose Hunde existieren und sind züchtbar
- Fehlende P1 zählen *nicht* als Schaden
- Keine Schmerzen, keine funktionellen Probleme, keine Einschränkung der Lebensqualität

D) Verhaltensbiologische Untersuchung (Schalke)

- Keine Abweichung vom Normalverhalten
- Keine Kommunikationsstörungen
- Keine Leiden, keine Schäden

E) Zusammenfassung Hackbarth:

„Das BMEL-Gutachten ist veraltet und wissenschaftlich nicht haltbar.“

„Haarlose Hunde erfüllen NICHT den § 11b.“

3. Ethologisches Gutachten Dr. Esther Schalke (2008)

Ergebnis:

- Kein Unterschied zwischen haarlosen Hunden und Powder Puffs
- Normales Sozialverhalten
- Normales Spiel-, Aggressions-, Sexual- und Erkundungsverhalten
- Keine Verhaltensstörung, kein Leiden

- Volle Sozialkompetenz

Fazit Schalke:

„Keine Anzeichen für Leiden, Schmerzen oder Schäden.“

 **4. Moderne Forschungsarbeit (2025) – strukturelle Anpassungen**

(Urosevic et al. 2025 – Morphologie & Hautphysiologie)

 **Erkenntnisse:**

- Haarlose Hunde besitzen eine **kompensatorisch verdickte Epidermis** → natürlicher UV- & Kälteschutz
- Kerntemperatur und Oberflächentemperatur **vergleichbar mit behaarten Hunden**
- Pigmentierung bietet Schutz vor Sonnenbrand

Fazit:

„**Haarlosigkeit ist eine stabile, physiologisch angepasste Varietät**“

→ Keine automatisch qualzuchtrelevanten Merkmale

→ Kein erhöhtes Risiko für Leiden oder Schäden

 **5. Bedeutung für die Ordnungsverfügung Gelsenkirchen (2024)**

Die Verfügung behauptet u. a.:

- gestörte Thermoregulation / erhöhte Verletzungs- & Infektionsrisiken
- Immundefizienz / schwere Gebiss- & Organveränderungen
- Klimasensitivität / Leiden aufgrund fehlender Haare
- erhöhte Mortalität / Sonnenbrandgefahr / Verhaltensstörungen

 **Diese Behauptungen sind wissenschaftlich FALSCH.**

Sie stehen im direkten Widerspruch zu:

- zwei veterinärmedizinischen Gutachten / einem universitären Tierschutzgutachten
- zwei ethologischen Gutachten / einer aktuellen tiermedizinischen Forschungsarbeit zu Hautphysiologie / klinischen Untersuchungen / Verhaltensbeobachtungen
- dermatologischen Befunden / Zuchtpraxis seit Jahrhunderten

 **Wichtig:**

Nach § 11b TierSchG müssen *nachweislich* bei der Nachzucht **Schmerzen, Leiden oder Schäden** auftreten.

Behauptungen reichen nicht.

 Die Gegengutachten zeigen eindeutig, dass:

Kein einziges behauptetes Leiden medizinisch belegbar ist.

Kein einziger Schaden zweifelsfrei nachgewiesen ist.

Es keine wissenschaftliche Evidenz für die Behauptungen der Behörde gibt.

 **Juristisch entscheidender Satz:**

****Die wissenschaftliche Evidenzlage widerlegt sämtliche Annahmen, auf denen die Ordnungsverfügung basiert.**

Damit fehlt der behördlichen Einstufung als „Qualzucht“ vollständig die Tatsachengrundlage gemäß § 11b TierSchG.**